Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspr. pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 ℳ 75 ₰ bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 ℳ im Intell.-Comt. zu entrichten.

Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen werden in Danzig im Intelligenz-Comt. Jopengasse 8, angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 ₰.

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

№ 9. Danzig, den 2. Februar. 1898.

Amtlicher Theil.

I. Verfügungen u. Bekanntmachungen des Landraths u. des Kreis-Ausschusses.

1. In Heiligenbrunn ist ein Hund wahrscheinlich an Tollwuth erkrankt, hat dort Hunde gebissen und ist darauf nach Ohra entlaufen, wo er gleichfalls Hunde gebissen hat und dann crepirt ist. Auf Grund des § 38 des Viehseuchengesetzes vom 1. Mai 1894 und des § 20 der Instruktion zum Viehseuchengesetz vom 27 Juni 1895 ordne ich hierdurch an, daß in den Ortschaften der Amtsbezirke Zigankenberg, Oliva, Olivaer Forst, Saspe, Wonneberg, Schönfeld, Straschin, alle Hunde für einen Zeitraum von 3 Monaten seit Erscheinen dieses Kreisblattes festgelegt, angekettet oder eingesperrt werden sollen. Der Festlegung gleichzuachten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine, jedoch dürfen die Hunde ohne polizeiliche Erlaubniß aus dem gefährdeten Bezirke nicht ausgeführt werden.

Die Benutzung von Hunden zum Ziehen ist unter der Bedingung gestattet, daß dieselben fest angeschirrt, mit einem sichern Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauches festgelegt werden. Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung der Heerden, von Fleischerhunden zum Treiben von Vieh und von Jagdhunden bei der Jagd kann unter der Bedingung gestattet werden, daß diese Hunde außer der Zeit des Gebrauches und außerhalb des Jagdreviers festgelegt, oder mit einem sichern Maulkorbe versehen an der Leine geführt werden.

Wenn Hunde dieser Anordnung zuwider frei umherlaufend betroffen werden, so kann deren sofortige Tödtung polizeilich angeordnet werden, außerdem hat der Besitzer des Hundes gemäß § 66 des Viehseuchen-Gesetzes eine Geldstrafe bis 150 ℳ oder Haft verwirkt.

Die Guts- und Gemeindevorstände aller Ortschaften der oben genannten Amtsbezirke beauftrage ich, diese Anordnung sofort in der Ortschaft bekannt zu machen.

Danzig, den 31. Januar 1898.

Der Landrath.

---

2. Der Bundesrath hat hinsichtlich der nach §§ 9, 41 des Krankenversicherungsgesetzes und § 27 des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen zu liefernden Rechnungsabschlüsse der Krankenkassen beschlossen, daß in dem der Bekanntmachung vom 16. November 1892 (Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 671) beigefügten Formulare II (Vermögensausweis) die Anmerkung 3 zu A 1 b folgende veränderte Fassung erhalte:

Werthpapiere, die einen Börsenpreis haben, sind zum Tageskurs am Schlusse des Rechnungsjahres, sofern dieser Preis jedoch den Anschaffungspreis übersteigt, höchstens zu dem letzteren anzusetzen.

Werthpapiere, die keinen Börsenpreis haben, sind höchstens zu dem Anschaffungspreis in Ansatz zu bringen.

Berlin, den 26. November 1897.

Der Reichskanzler.

J. V.:

gez. Graf v. Posadowsky.

Vorstehenden Erlaß theile ich den Vorständen der Krankenkassen zur Kenntniß und genauen Befolgung mit.

Danzig, den 25. Januar 1898.

Der Landrath.

---

3. Gemäß § 18 des Gesetzes vom 12. März 1881 mache ich hierdurch bekannt, daß als Schiedsmänner zur Abschätzung der auf polizeiliche Anordnung zu tödtenden Thiere im Jahre 1898 nach der Festsetzung des hiesigen Kreisausschusses die folgenden Personen zugezogen werden können:

Im Amtsbezirk I. Saspe: Gutsbesitzer Braunschweig, Gemeindevorsteher Hoeberlein, Hofbesitzer Max Witt und Hofbesitzer Friedrich Witt in Saspe.

Im Amtsbezirk II. Oliva: Mühlenbesitzer Dahlmann, Rentier Diesend in Oliva, Hofbesitzer Brochnow in Pelonken, Mühlenbesitzer Czachowski in Oliva.

Im Amtsbezirk III. Zigankenberg: Hofbesitzer Wicht und Heyn in Zigankenberg, Gutsbesitzer Bruns in Hochstrieß, Hofbesitzer Schmidt in Brentau und Baumeister Witt in Pietzkendorf.

Im Amtsbezirk IV. Olivaer Forst: Forstmeister Danz in Oliva, Gutsbesitzer Bölke in Schäferei.

Im Amtsbezirk V. Matern: Gutsverwalter Schellwien in Bissau, Amtsvorsteher v. Rümker in Kokoschken, Gutsbesitzer Römer in Matern.

Im Amtsbezirk VI. Leesen: Gutspächter Höne in Leesen.

Im Amtsbezirk VII Kelpin: Gutsverwalter Daust in Hochkelpin, Hofbesitzer Horn in Schüddelkau, Gutsbesitzer Matting in Rambau.

Im Amtsbezirk VIII Wonneberg: Hofbesitzer Brommund, Schwarz und R. Groddek in Wonneberg, Gutsbesitzer Keiler in Dreilinden, Gemeindevorsteher Zyburra in Emaus.

Im Amtsbezirk IX Ohra: Rentier König, Hofbesitzer Rewolt und Amtsvorsteher Kuhn in Ohra, Hofbesitzer Mintz in Guteherberge, Hofbesitzer Schahnasjahn in Altdorf.

im Amtsbezirk X. Schönfeld: Rittergutsbesitzer Wendt in Schönfeld, Hofbesitzer Hermann Berendt, Hofbesitzer C. Berendt, Hofbesitzer Lemke in Kowall, Hofbesitzer Jantzen in Schönfeld.

im Amtsbezirk XI. Löblau: Gutsbesitzer Fritz Kuntze in Gr. Bölkau, Amtsrath Bieler in Bankau, Hofbesitzer Engelmann in Löblau.

im Amtsbezirk XII. Straschin: Rittergutsbesitzer Heyer und Mühlenbesitzer A. Werner in Straschin, Hofbesitzer Friedrich in Borgfeld, Rittergutsbesitzer Meyer in Rottmannsdorf, Rittergutsbesitzer Schrewe in Prangschin.

im Amtsbezirk XIII. Goschin: Rittergutsbesitzer v Heyer in Goschin, Amtsvorsteher Wendt in Artschau, Hofbesitzer Rehfuß in Kl. Bölkau.

im Amtsbezirk XIV. Praust: Hofbesitzer Lickfett und Gärtnereibesitzer Rathke in Praust, Gutsbesitzer Schlenther in Kleinhof, Hofbesitzer Gustav Hinz in Gischkau, Hofbesitzer A. Hannemann in Zipplau

im Amtsbezirk XV. Suckschin: Rittergutsbesitzer v. Tiedemann in Russoschin, Rittergutsbesitzer v. Tiedemann in Woyanow, Hofbesitzer Lindner in Gr. Suckschin, Gutsverwalter Pawlowski in Bangschin.

im Amtsbezirk XVI. Saalau: Rittergutsbesitzer Montü in Gr. Saalau, Gutsbesitzer Schmidt in Wartsch, Hofbesitzer Henning in Gr Wartsch, Amtsvorsteher Patschke in Lissau.

im Amtsbezirk XVII. Trampken: Gutsbesitzer Burandt in Gr. Trampken, Hofbesitzer Wollentarski in Dorf Gr. Trampken, Hofbesitzer Alex und Mühlenbesitzer Meller in Kladau, Rittergutsbesitzer v. Wegerer in Katzke.

im Amtsbezirk XVIII. Langenau: Hofbesitzer Schwarz, Amtsvorsteher Knoph in Langenau, Hofbesitzer Adolph Ohl in Rosenberg und Rittergutspächter Kämmerer in Kl. Kleschkau.

im Amtsbezirk XIX. Meisterswalde: Amtsvorsteher Hirschfeld in Czerniau, Hofbesitzer Ferdinand Jahnke in Meisterswalde, Rittergutsbesitzer Amort in Domachau.

Danzig, den 24. Januar 1898.

Der Landrath.

---

4. Der Oberinspektor Willy Blumenthal in Rottmannsdorf ist zum stellvertretenden Gutsvorsteher für den Gutsbezirk Rottmannsdorf ernannt, von mir bestätigt und vereidigt worden.

Danzig, den 26. Januar 1898.

Der Landrath.

---

5. Die Brustseuche unter den Pferden des Hofbesitzers Schulz in Langfelde ist erloschen.

Danzig, den 25. Januar 1898.

Der Landrath.

---

6. Die Rothlaufseuche unter den Schweinen des Hofbesitzers Jantzen in Bürgerwiesen ist erloschen.

Danzig, den 25. Januar 1898.

Der Landrath.

7. Der Hofbesitzer Josef Schwarzkopf in Schönwarling ist zum Gemeindevorsteher d Ortschaft wiedergewählt und von mir bestätigt worden.

Danzig, den 22. Januar 1898.

Der Landrath.

II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

8. Nach Anzeige des Kreisthierarztes hierselbst ist unter dem Rindviehbestande in Zie Uhlkau und auf dem Gute Gr. Golmkau die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Auf Gr des Erlasses des Herrn Ministers für Landwirthschaft vom 16. November 1893 bestimme ich, Anschluß an die durch Verfügung vom 19. d. Mts. — Kreisblatt No. 4 vom 12. d. getroffenen Anordnungen — für die Amtsbezirke Golmkau, Sobbowitz, Gardschau, Borrosc Uhlkau und Hohenstein Folgendes:

1. Das Treiben von Rindvieh, Schweinen und Schafen außer den Feldmarkgrenzen,
2. die Abhaltung von Vieh- und Schweinemärkten mit Ausnahme der Pferdemä sowie der Auftrieb von Vieh auf die Wochenmärkte,
3. die Verladung von Rindvieh, Schweinen und Schafen auf der Eisenbahnsta Hohenstein ist verboten.
4. Magermilch darf aus Molkereien nur weggegeben werden, wenn sie vorher wenigs eine Viertelstunde lang einer Temperatur von mindestens 90 Grad Celsius ausge oder wenn die Temperatur der Milch mittelst Hochdruck-Sterilisir-Apparats mindestens 100 Grad Celsius gebracht worden ist. —
5. Wo es unvermeidlich ist, den Weitertransport von krankem oder verdächtigem nach einem Orte behufs der Durchseuchung oder nach dem Schlachthause behufs Abschlachtung zu gestatten, darf dies nur unter strenger Beobachtung der in Erlasse des Herrn Landwirthschaftsministers vom 16. Juni 1893 (Kreisblatt Nr. pro 1893) getroffenen Anordnungen geschehen.
6. Der Handel mit Rindvieh, Schweinen, Schafen und Ziegen im Umherziehen, in oben bezeichneten Amtsbezirken ist untersagt.
7. Aus dem Beobachtungsgebiete dürfen Wiederkäuer und Schweine nur mit besond polizeilicher Genehmigung ausgeführt werden.

Diese Verfügung tritt sofort in Kraft und gilt vorläufig auf die Dauer von 14 Ta Zuwiderhandlungen unterliegen der Strafvorschrift des § 328 des Reichsstrafgesetzbuchs.

Die Ortsbehörden der betheiligten Ortschaften haben diese Anordnung sogleich in o üblicher Weise bekannt zu machen Die Ortspolizei- sowie die Ortsbehörden und die He Gensdarme ersuche ich, auf die strengste Befolgung der getroffenen Anordnungen zu halten die Bestrafung etwaiger Uebertretungen unnachsichtlich herbeizuführen.

Dirschau, den 29. Januar 1898.

Der Landrath.

Beilage.